



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 28. April 1950

Nr. 17

Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Wiederaufbaus

Allgemeines Bauprogramm 1950 — Zinsbeihilfen und Baukostenzuschüsse für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter landwirtschaftlicher Betriebsgebäude

Das Land Württemberg-Hohenzollern hat für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, sowie für die Förderung des Wiederaufbaus in den Staatshaushaltsplan 1950 den Betrag von 15 Millionen DM an unverzinslichen Darlehen eingesetzt mit der Maßgabe, daß mit diesen Mitteln der Wiederaufbau kriegszerstörter Wohnräume vordringlich zu fördern ist. Für die Verwendung und Verwaltung dieser Mittel gilt das

„Erste Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 16. Dez. 1949 (Reg.Bl. 1950, S. 11).“

Hiernach gewährt das Land Baukostenzuschüsse in Form unverzinslicher Darlehen zur Wiederherstellung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, die durch Kriegshandlungen beschädigt worden sind, sowie zur Wohnraumbeschaffung. Das Land kann jedoch die Gewährung eines Zuschusses für den Wiederaufbau eines kriegsbeschädigten Gebäudes davon abhängig machen, daß ihm die Kriegsschadenforderung gegen den Bund frei von Rechten Dritter abgetreten wird. Außerdem bleibt die Rückforderung der Zuschüsse oder ihre Umwandlung in verzinsliche Darlehen vorbehalten.

Als Wohnraumbeschaffung — wie o. a. — gilt nicht nur der Neubau von Gebäuden, sondern auch der Einbau von Wohnungen in bestehende Wohn- und sonstige Gebäude, sowie Einbauten, Aufstockungen und der Ausbau von Dachgeschossen. Es ist jedoch zur Bedingung gemacht, daß diese Wohnungen selbständig in sich abgeschlossen und mit einer Küche und den sonstigen Nebenräumen versehen sein müssen. Weiter gelten als Wohnraumbeschaffung die Teilung von Wohnungen, wenn dadurch selbständige Wohneinheiten geschaffen werden und die Instandsetzung von Wohnungen, die wegen ihres schlechten baulichen Zustandes nicht mehr als solche zu benutzen sind.

Zu diesem Gesetz hat das Innenministerium eine Ausführungsanweisung, sowie Zinsbeihilfebestimmungen ausgearbeitet, welche die Verwendung der Mittel und das Verfahren festlegen. Hiernach gilt für den Einzelfall:

Allgemeines Bauprogramm 1950

I. Unverzinsliche Darlehen

Unverzinsliche Darlehen, Baukostenzuschüsse genannt, können gewährt werden bis zum Betrag von 30% der als angemessen anerkannten Baukosten. Der Zuschuß kann ausnahmsweise auf 50% erhöht werden, wenn auf andere Weise eine Finanzierung nicht möglich ist und ferner das Bauvorhaben besonders förderungswürdig ist. Der Zuschuß kann aber bei Wohngebäuden höchstens 5000.— DM für jede neu geschaffene Familienwohnung (Wohneinheit) mit wenigstens 2 Zimmern und einer Küche betragen. Besonders zu beachten ist, daß mit den Baukostenzuschüssen nur der nicht-rentierliche Raum, dies ist der Teil der

Baukosten, der in den Erträgen des Gebäudes keine Deckung mehr findet, abgedeckt werden darf. Maßgebend für die Höhe des unverzinslichen Darlehens ist daher in erster Linie eine mit besonderer Sorgfalt anzustellende Ertragsberechnung. Die Darlehen sind an bereitester Stelle, in der Regel vor den Umstellungsgrundschulden sicher zu stellen.

Alle unverzinslich hingegebenen Darlehen sind 3 Jahre nach der Fertigstellung der Wohnung mit 1% jährlich zu tilgen.

II. Hypothekar-Kredite.

Neben den unverzinslichen Darlehen hat das Innenministerium sowohl die erste wie auch die zweite Hypothek sichergestellt. Die I. Hypotheken sind in erster Linie in Anspruch zu nehmen, dabei ist der erstellte Raum voll auszunutzen. Dieser wird z. Z. mit etwa 30—50% der Herstellungskosten angenommen.

Als Darlehensgeber für I. Hypotheken kommen in Betracht:

Die Sparkassen des Landes Württemberg-Hohenzollern, die Württ. Landessparkasse Stuttgart, die Württ. Hypothekenbank Stuttgart, der Württ. Kreditverein Stuttgart.

Der Zinssatz beträgt:

Bei den Sparkassen einschließlich der Württ. Landessparkasse, soweit sie Eigenmittel einsetzen 6%, bei voller Auszahlung, dazu Tilgung 1% jährlich. — Bei der Württ. Hypothekenbank und dem Württ. Kreditverein, soweit sie Eigenmittel zur Verfügung stellen 5%, bei einer Auszahlung 94,5% dazu Tilgung 1% jährlich.

Die Bauträger haben sich an das Geldinstitut zu wenden, das auf Grund der Verplanung der Hypothekarkredite für das Gesamtprogramm zuständig ist. Diese Planung ist dem Landratsamt mitzuteilen; das Landratsamt stellt, sobald es unter Mitwirkung des Kreisverteilungsausschusses seine Entscheidung getroffen hat und dadurch ein Bauvorhaben in die Förderungsaktion einbezogen ist, dem Bauherrn eine Bestätigung hierüber aus, mit dem Zusatz, daß die Nachfinanzierung (II. Hypothek und unverzinsliches Darlehen) gesichert und in

welcher Höhe eine I. Hypothek erforderlich ist. Diese Bestätigung hat der Bauherr dem Geldinstitut für erstellenden Realkredit vorzulegen, das ihm daraufhin die Kreditzusage schriftlich erteilt. Diese Zusage ist alsdann dem Landratsamt zu übergeben, womit die Gesamtfinanzierung als nachgewiesen gilt.

Besonders hervorzuheben ist, daß nur voll finanzierte Bauvorhaben gefördert werden können.

Die II. Hypotheken werden wie bisher von der Landeskreditanstalt gereicht. Die Höhe dieses Darlehens beträgt im allgemeinen bis zu 30% des Beleihungswertes des Grundstücks, bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen kann bis zu 40% dieses Wertes gegangen werden.

III. Eigenkapital

Das nachzuweisende Eigenkapital hat mindestens 20 Prozent des Beleihungswertes des Bauvorhabens zu betragen. Als Eigenkapital gelten außer barem Geld auch im Eigentum befindliche bezahlte Baustoffe, der Wert von Selbst- und Verwandtenhilfe sowie alle Mittel, die dem Bauherrn im Hinblick auf seine Person langfristig ohne dingliche Sicherung oder mit dinglicher Sicherung im Rang nach dem unverzinslichen Landesdarlehen zur Verfügung gestellt werden (Arbeitgeberdarlehen, Restkaufgeld, gestundete Anliegerleistungen u. a. m.).

Das Eigenkapital wird bei den laufenden, bereits eingereichten Anträgen in einer Höhe bis zu 40 Proz. des Beleihungswertes mit 3 v. H. verzinst. Bei noch nicht begonnenen Bauten und bei Bauten, die begonnen sind, für die aber noch kein Bescheid erteilt worden ist, kann für die ersten 15 Prozent der Herstellungskosten ein Satz von 4 Prozent und für den darüber hinausgehenden Betrag an Eigenkapital im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der für erstellte Hypotheken marktübliche Zinssatz eingestellt werden, wenn der Bauherr dies binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes beantragt.

IV. Förderungswürdige Bauvorhaben

Neben der Wiederherstellung von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, kommen als Baumaßnahmen in Betracht:

Die Errichtung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude.

Bei Ausbau und Erweiterung kann, da diese Vorhaben im allgemeinen geringe Bauleistungen erfordern und billiger sind, das unverzinsliche Darlehen grundsätzlich auf 30 Prozent der Baukosten bemessen werden, auch wenn die Ertragsberechnung diese Höhe nicht rechtfertigt. Bei der Errichtung von Eigenheimen mit Garten und von Kleinsiedlungen werden die Bauvorhaben bevorzugt gefördert, die unter erheblichem Einsatz von Selbsthilfe erstellt werden.

Zur Schaffung vermehrten Wohnraums und aus Gründen der wirtschaftlichen Bauweise, der günstigeren Finanzierung und der

Rotes Kreuz

Württemberg-Hohenzollern e. V.

Kreisverein Calw

Straßen- u. Haussammlung

am 6., 7. und 8. Mai 1950

An die Bevölkerung des Kreises Calw ergeht die herzliche Bitte, zum guten Gelingen der Sammlung durch eine Spende — die jedes nach seinen eigenen Verhältnissen gibt — beizutragen. Die große Not im Lande erfordert heute große Geldmittel.

Darum: Helft uns Helfen!

Calw, den 20. April 1950.

Wagner, Landrat a. D.
Kreisvorsitzender

besseren Lastengestaltung soll in Einfamilienhäusern aller Art, einschließlich der Kleinsiedlung und des Landarbeiterwohnungsbaus eine abschließbare Einliegerwohnung (mit Küche) im Dachgeschoß ausgebaut werden.

V. Baukosten und Vergebung der Bauarbeiten

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Rahmen den Baukosten zu. Das Ziel, das sich Regierung und Landtag gesteckt haben und das darin besteht, daß mit den bereitgestellten Mitteln ein Höchstmaß an neuem Wohnraum geschaffen wird, ist nur erreichbar, wenn eine fühlbare Senkung der Baukosten erzielt werden kann. Unter allen Umständen muß eine Erhöhung verhindert werden. Deshalb müssen Anträge, die ungerechtfertigte Baupreise enthalten, von vornherein abgelehnt werden. Um tragbare Baupreise zu erzielen, muß in Zukunft in jedem Fall der freie Wettbewerb gewährleistet sein. Zu diesem Zweck hat das Innenministerium als bindend vorgeschrieben, daß in allen Fällen, in denen der Gesamtbetrag der einzelnen Bauleistungen voraussichtlich mehr als 5000.— DM beträgt, gemäß §§ 3 und 16 ff. der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) öffentliche Ausschreibung erfolgt. In allen anderen Fällen dürfen die Bauarbeiten nur auf Grund vorher eingeholter Preisangebote vergeben werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird schärfstens nachgeprüft werden.

VI. Einsatz von Selbsthilfe

Selbsthilfe als Ersatz für fehlendes Eigenkapital eines Bauherrn kann überall dort zum Einsatz kommen, wo der Erfolg gesichert erscheint.

VII. Mieten

Die Mieten haben nicht nur für die Bemessung der unverzinslichen Darlehen maßgebliche Bedeutung, sie sind darüber hinaus grundlegend für die Förderungswürdigkeit eines Bauvorhabens überhaupt. Es ist vielfach festgestellt worden, daß die Mieten im Förderungsantrag niedrig angegeben werden, um ein hohes unverzinsliches Darlehen zu erreichen, während bei der Vergabung der fertiggestellten Wohnung eine wesentlich höhere Miete vereinbart wurde. Daß dies unzulässig ist und nicht auf sich beruhen kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Die diesbezüglichen Angaben müssen der Wahrheit entsprechen. Einer der Hauptzwecke der Hingabe unverzinslicher Darlehen ist die Ermöglichung sozial tragbarer Mieten. Diese Mieten entsprechen etwa denjenigen, die für Neubauwohnungen von 1936 bezahlt werden, sofern Art, Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnung vergleichbar sind. Die Ortsüblichkeit und Angemessenheit der im Förderungsantrag eingesetzten Mieten werden künftig durch die Preisbehörde des Landratsamts überprüft werden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Wohnungsbaugesetz des Bundes für Wohnungen mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 80 qm Grundsteuerbefreiung auf 10 Jahre einführt, sind für laufende Unkosten in der Ertragsberechnung statt bisher 30 Prozent für Wohnungen dieser Art künftig nur noch 25 Prozent zuzuschlagen.

VIII. Verfahren

An dem Verfahren für das allgemeine Bauprogramm 1950 ändert sich gegenüber dem Vorjahr nichts. Die Anträge auf Gewährung von Förderungs Mitteln sind in einfacher Fertigung bis spätestens 10. Mai 1950 mit den erforderlichen Unterlagen bei den Bürgermeisterämtern einzureichen. Die erforderlichen Vordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern vorrätig.

IX. Auszahlung

Es wird auch in diesem Jahr das sogenannte Schnellverfahren angewandt werden. Bei der außergewöhnlich starken Inanspruchnahme der Kassenmittel, die durch das hohe

Beflaggung der öffentlichen Gebäude am 1. Mai 1950

Nach einem Beschluß des Staatsministeriums sollen am 1. Mai d. J. im Hinblick auf die 60. Wiederkehr der Feier des 1. Mai alle öffentlichen Gebäude beflaggt werden. Dabei sollen von den staatlichen Dienststellen gleichzeitig die Landesflagge und die Bundesflagge gezeigt werden. Den Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wird nahegelegt, sich der Beflaggung anzuschließen.

Calw, den 24. April 1950.

Landratsamt.

Treibstoffmarkenausgabe für Monat Mai

Die Treibstoffmarken für Monat Mai 1950 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit v. 2. bis 8. Mai 1950 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 2. u. 8. Mai jeweils vormittags von 8 bis 12 Uhr bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 33) abholen.

Calw, den 21. April 1950.

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Bauvolumen dieses Jahres bedingt ist, beträgt der Satz, der sofort nach Einreichung und Vorprüfung des Antrags ausbezahlt wird, in diesem Jahr 30 Prozent der II. Hypothek und des unverzinslichen Darlehens (gegenüber 50 Proz. im vergangenen Jahr). Die Auszahlung der weiteren Raten geschieht wie folgt:

30 Prozent bei Rohbauabnahme

30 Prozent bei Fertigstellung der Gipsarbeiten

10 Prozent nach Abrechnung.

Für die Auszahlung im Schnellverfahren gelten auch für dieses Jahr folgende Besonderheiten:

Die Dringlichkeit muß vom Landratsamt bescheinigt sein; die Gemeinden haben der Landeskreditanstalt gegenüber für die beantragten Summen die volle Ausfallhaftung solange zu übernehmen, bis das Darlehen grundbuchrechtlich gesichert ist; die summarische Vorprüfung der Anträge durch die Landeskreditanstalt darf keine erheblichen bautechnischen, finanziellen und grundbuchrechtlichen Bedenken ergeben.

Das zugesagte Landesdarlehen kann zurückgezogen werden, wenn der Bauherr nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Zusage bzw. der Auszahlung der ersten Rate mit den Bauarbeiten begonnen hat. Das gleiche gilt, wenn der Darlehensnehmer zur Erlangung des Darlehens unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Darlehen kann gekündigt werden, wenn weniger Wohnungen hergestellt werden oder wenn die Wohnungen von weniger selbständigen Haushalten belegt werden als im Bewilligungsbescheid vorgesehen sind. Ausnahmen kann das Innenministerium für kinderreiche Familien zugestehen. Ergeben sich nach der Bewilligung Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen, so kann das Darlehen gekürzt werden.

Zinsbeihilfebestimmungen

zur Wiederherstellung kriegszerstörter landwirtschaftlicher Betriebsgebäude

I. Allgemeines

Auf Grund der §§ 1 und 2 des „Ersten Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 16. 12. 1949“ können aus Landesmitteln als Finanzierungsbeihilfen gewährt werden:

a) Baukostenzuschüsse zur Wiederherstellung der durch Kriegshandlungen zerstörten oder beschädigten landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäude;

dazu rechnet auch die Fertigstellung begonnener Bauten dieser Art, insbesondere solcher, die aus finanziellen Gründen nach der Währungsreform wieder eingestellt worden sind.

b) Zinsbeihilfen (Zinsverwilligung für Darlehen Dritter) zur Wiederherstellung (betriebsreifen Fertigstellung) landwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

Als landwirtschaftliche Betriebsgebäude im Sinne des Gesetzes gelten:

Stallungen, Scheunen, Wagen- und Maschinenhallen, Speicherräumen, Dunglegen, Brennereien und sonstige zur Führung des Betriebs erforderliche bauliche Anlagen.

Umfaßt ein Bauvorhaben gleichzeitig ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude und ein Wohngebäude, so wird die Zinsbeihilfe nur für den Kostenanteil gewährt, der auf das landwirtschaftliche Betriebsgebäude entfällt.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur bei Bauvorhaben möglich, die noch nicht fertiggestellt sind. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Finanzierungsbeihilfe ist, daß

a) die Ausführung des Bauvorhabens betriebswirtschaftlich notwendig und allgemein volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist;

b) das Bauvorhaben baurechtlich genehmigt und seine bauwirtschaftliche Versorgung sichergestellt ist;

c) der Bauherr nachweisbar das ganze Bauvorhaben zu tragbaren Bedingungen zu finanzieren vermag, jedoch auch bei ordnungsmäßiger Betriebsführung nicht in der Lage ist, die durch den Wiederaufbau entstehenden Lasten zu tragen;

d) in der Regel 70 Prozent der als angemessen anerkannten Baukosten vom Bauherrn nachweisbar selbst aufgebracht und für das Bauvorhaben sichergestellt sind, und zwar durch Eigenmittel, durch Darlehen Dritter und durch eigene Arbeit und Transportleistungen;

e) für das Bauvorhaben eine dem Bauherrn finanziell zumutbare bautechnische Lösung vorgesehen ist und Anlage und Ausführung des Gebäudes den Grund- und Mindestanforderungen entsprechen, die für die Gestaltung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude gelten und

f) der Bauherr förderungswürdig ist. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit sollen die Gesamtleistungen des Betriebs in den Jahren 1945—1949 mit berücksichtigt werden.

II. Art und Höhe der Finanzierungsbeihilfen

A. Baukostenzuschüsse

Die Baukostenzuschüsse werden als zinslose Darlehen gegeben. Die Darlehenshöhe im Einzelfall richtet sich

a) nach den für das Bauvorhaben an Hand geprüfter Bauabrechnungen als angemessen anerkannten Baukosten;

b) nach der vom zuständigen Landwirtschaftsamt für den Betrieb des Darlehensnehmers ermittelten Zinsleistungs- und Belastungsgrenze;

c) nach der Höhe der auf dem Betrieb bereits ruhenden dinglichen Lasten.

B. Zinsbeihilfen

Die Zinsbeihilfen werden für die zur Wiederherstellung kriegsbeschädigter Betriebsgebäude aufgenommenen Darlehen gewährt, soweit diese Darlehen den hälftigen Betrag

der als angemessen anerkannten Baukosten nicht übersteigen. Die Zinsbeihilfe beträgt im Einzelfall höchstens 4 Prozent des Darlehensbetrags für das Jahr. Sie ist auf 5 Jahre befristet.

Für Darlehen, deren Zinssatz und Beschaffungskosten über die nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen übliche Höhe und Art hinausgehen, wird keine Zinsbeihilfe gewährt.

III. Verfahren

Die Anträge sind über die Bürgermeisterämter dem Landratsamt vorzulegen, welches unter Mitwirkung des Kreisbauernverbandes, des zuständigen Landeswirtschaftsamtes und des Verteilerausschusses nach § 11 des Gesetzes die Anträge mit konkreten Vorschlägen an die Württ. Landeskreditanstalt weiterleitet. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern vorrätig.

Begriffsbestimmungen

A. Die Gesamtherstellungskosten setzen sich zusammen aus:

1. Grundstücks- und Erschließungskosten,
2. reinen Baukosten,
3. Kosten für Außenanlagen,
4. Nebenkosten,

und dürfen einen bestimmten Rahmen nicht überschreiten. Sie sollen soweit wie möglich aus Mitteln des Kapitalmarktes und den Eigenleistungen des Bauherrn gedeckt werden. Anträge, welche die geringsten unverzinslichen Darlehen beanspruchen, werden bevorzugt gefördert. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß mit den beschränkt vorhandenen Mitteln möglichst viele Wohnungen gefördert werden.

Kreis Calw erhielt wieder Flüchtlinge

Während in den Wintermonaten nur vereinzelte illegale Grenzgänger aus der Ostzone hier ankamen, wurde in den letzten Tagen wieder eine größere Anzahl von Flüchtlingsfamilien in den Kreis Calw eingewiesen. Diese Flüchtlinge haben mannigfache Schicksale hinter sich.

Als erste sind einige volksdeutsche Familien aus Polen und der Tschechoslowakei bzw. aus den deutschen, unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten zu nennen, die im Zusammenhang mit den zur Zeit laufenden Ausweisungen endlich nach Deutschland kommen konnten. In ihren angestammten Ländern mußten sie als Deutsche die ganze Nachkriegszeit ein unwürdiges Hungerleben führen. Eine andere Familie stammt aus dem Schwäbischen Banat in Jugoslawien. Sie wurde 1946 dort ausgewiesen und kam über Oesterreich zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft nach Frankreich. Dort konnte sie sich aber auch nicht halten und ist nunmehr in das Gebiet, von wo aus ihre Vorfahren vor 2 Jahrhunderten in ein angesehenes Land gelockt wurden, zurückgekehrt. Der Rest, es handelt sich hier um Witwen mit Kindern und Einzelgänger, ging aus politischen und wirtschaftlichen Gründen schwarz über die Ostzongrenze und wurde als illegale Grenzgänger über die Lager Gießen, Uelzen u. Balingen durchgeschleust. Die Flüchtlinge wurden in den Gemeinden Calw, Enzkösterle, Hornberg, Mindersbach, Möttlingen, Walddorf, Wildbad (Kellner) und Bad Teinach (Kellnerin) untergebracht. Mögen diese leidgeprüften Menschen in ihrer neuen Wahlheimat ein gutes Unterkommen finden.

Das Land Württemberg-Hohenzollern muß nach einer Rechtsverordnung der Bundesregierung in der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1950 insgesamt 49 000 Ausgewiesene aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern übernehmen. Nachdem im Zuge der Umsiedlungs-

Nach einer Mitteilung des Innenministeriums in Tübingen, von 13. April 1950 Nr. II — 3152/92 sind die Vorschriften der Militärregierung über die Wiederherstellung des Vereinsrechts und die Gründung politischer Parteien durch das Gesetz Nr. A-2 vom 17. März 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 138) aufgehoben worden. Hiernach ist eine Genehmigung zur Gründung von Vereinen und politischen Parteien durch das franz. Landeskommisariat oder dessen Kreisbeauftragte nicht mehr erforderlich. Die Genehmigungspflicht bzw. Anmeldepflicht von Versammlungen und Umzügen wurde bereits vor längerer Zeit aufgehoben.

Das Vereinsrecht regelt sich nunmehr nach folgenden Bestimmungen:

I. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

1. Der Art. 9, 13 und 21 des Grundgesetzes,
2. des Art. 13 der Verfassung für Württ.-Hohenzollern,
3. des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) — geändert durch die Gesetze zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635) und v. 19. April 1917 (RGBl. S. 361) sowie durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) in Verb. mit § 1 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) —,
4. der Verfügung des Württ. Innenministeriums zum Vollzug des Vereinsgesetzes vom 13. Mai 1908 (Reg.Bl. S. 103) — geändert durch § 3 Ziff. 3 der Verf. des

aktion des Jahres 1949 bereits 31 000 Personen übernommen wurden, sind im Jahre 1950 noch 18 000 Ausgewiesene aus den genannten drei Ländern zu übernehmen. Die Umsiedlungsaktion beginnt am 1. Mai 1950 und soll in 6 gleichen Monatsquoten bis 31. Oktober 1950 durchgeführt sein.

Da im Kalenderjahr 1950 außerdem illegale Grenzgänger aus der Ostzone und Deutsche, die jetzt aus der Tschechoslowakei, aus Polen und den deutschen, unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten ausgewiesen werden, aufgenommen werden müssen, muß mit einer 50prozentigen Erhöhung dieser Aufnahmequote gerechnet werden.

Sie brauchen das Kreisamtsblatt

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Das Vereinsrecht neu geregelt

Innenministeriums vom 26. März 1924 (Reg.Bl. S. 180) —,

5. der Erlasse des Innenministeriums vom 17. 10. 1909 Nr. 17 243 (Min.Amtsbl. S. 346), vom 31. 10. 1928 Nr. II 1506 (Min.Amtsbl. S. 322) und vom 3. 3. 1932 Nr. I 758 (Min.Amtsbl. S. 49).

II. Privat-rechtliche Vorschriften

1. Der §§ 21 ff. BGB und
2. der Art. 130 ff. des Württ. Ausführungsgesetzes zum BGB vom 29. Dez. 1931 (Reg.Bl. S. 545).

Die Bestimmungen der Hohen Kommission, daß das Vereinsvermögen den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 unterliegt, sind noch in Kraft, d. h. bei der Neugründung früherer Vereine, ist nach wie vor eine Vermögensfreigabe über die Abteilung Vermögenskontrolle zu erwirken.

Außerdem wird im folgenden der Inhalt der Art. 9 und 21 des Grundgesetzes wiedergegeben, die nunmehr in vollem Umfang gültig sind:

Nach Art. 9 des Grundgesetzes haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. — Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten. — Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet, d. h. die Vereins- und Koalitionsfreiheit ist im weitesten Sinne gewährleistet, soweit nicht das allgemeine Kontrollrecht der Besatzungsbehörden und die Verpflichtung zur Auskunftserteilung Platz greifen.

Dasselbe gilt nach Art. 21 des Grundgesetzes für die politischen Parteien. Ihre Gründung ist frei. Jedoch muß ihre innere Ordnung den demokratischen Grundsätzen entsprechen; sie müssen weiter über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben. — Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Landratsamt.

Anmeldung der Einzelhandels-geschäfte bei der gesetzlichen Unfallversicherung (früher Reichsunfallversicherung)

Die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für alle Einzelhandels-geschäfte. Die Mitgliedschaft besteht kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt der Geschäftseröffnung und liegt daher nicht im Belieben des einzelnen Unternehmers (§ 650 Reichsversicherungsordnung [RVO]).

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist gemäß §§ 537, 538 RVO in Verbindung mit § 42 der Satzung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel jeder Unternehmer, der Einzelhandel betreibt, einerlei, ob vom Laden oder von der Wohnung aus, oder ambulant. Die Versicherungspflicht ist nicht von der Größe, dem Umfang des Betriebes und von der Beschäftigung von Personal abhängig. Versicherungspflichtig sind daher auch diejenigen Einzelhandelsbetriebe, in denen nur der Unternehmer tätig ist.

Anhand der von den Gewerbeämtern zur

Verfügung gestellten Listen mußte festgestellt werden, daß trotz mehrmaliger Aufforderung in der Presse eine Anzahl von Firmeninhabern der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 653 RVO nicht nachgekommen ist.

Es ergeht daher nochmals an alle Unternehmer im Einzelhandel, die noch nicht Mitglied der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel sind, die Aufforderung, binnen einer Woche der gesetzlichen Meldepflicht zur Berufsgenossenschaft nachzukommen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach Ablauf dieser Frist die säumigen Betriebsinhaber Gefahr laufen, in Ordnungstrafe gemäß § 909 der RVO genommen zu werden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Genaue Firmenanschrift,
2. Name des Inhabers,
3. Art des Geschäftes (Warengattung),
4. Zahl der Beschäftigten 1947, 1948, 1949 (einschließlich Unternehmer und des im Betrieb mittätigen Ehegatten),
5. Angabe, ob bereits Mitglied bei einer anderen Berufsgenossenschaft. Bejahendenfalls ist die andere Berufs-

genossenschaft die Mitgliedsnummer bei dieser angeben.

Einzelhandelsbetriebe, denen ein Reparatur- oder Herstellungsbetrieb angeschlossen ist, wollen zwecks Klärung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit vermerken, auf welchem Betriebsteil der Schwerpunkt liegt und wie zahlenmäßig das beschäftigte Personal sich verteilt.

Die Berufsgenossenschaft gewährt bei Arbeitsunfällen Heilbehandlung und bei länger währendender oder dauernder Arbeitsbeschränkung und Arbeitsunfähigkeit sowie auch bei entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten eine entsprechende Rente.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf alle Arbeitsunfälle, Voraussetzung ist nur, daß die Arbeit im Betriebsinteresse getan wurde. Der Versicherungsschutz ist nicht an eine bestimmte Betriebsstätte gebunden, er erstreckt sich auch auf Geschäftswege, Geschäftsfahrten, Wege von und zur Arbeitsstätte.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel
Bezirksverwaltung München 2, Briener-
straße 27/1 b. Stiglmaierplatz.

Rechtsfragen aus dem Alltag

Die Mietwohnung

Eine Unsumme aufreibender Streitigkeiten und Aerger bereiten seit dem Zusammenbruch 1945 die Miet- und Wohnungsangelegenheiten. Durch die bitteren Kriegsfolgen — sei es nun Besatzung, Flüchtlinge, Verschleppte und Ausgebombte oder sei es Fliegenschaden — wurden die Verhältnisse immer verworrener. Erst allmählich kommen wieder geordnete Zustände in die verwickelten Rechtsbeziehungen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich die praktische Handhabung der mietrechtlichen Bestimmungen um so schwieriger gestaltet, je weniger die Beteiligten mit den zahlreichen Vorschriften im Miet- und Wohnungswesen vertraut sind. Wenn wir daher heute und in den folgenden Ausgaben die wichtigsten Fragen auf dem Gebiet des Miet- und Wohnungsrechts — wie sie zwischen Mieter und Vermieter nach den Erfahrungen täglich auftreten und ziemliche Reibungspunkte bieten können — kurz behandeln wollen, so kommen wir damit gewiß einem dringenden Bedürfnis unseres Leserkreises entgegen.

Wenn der Mieter heiratet

Da durch die Eheschließung auch eine Rechtsgemeinschaft begründet wird, wird durch sie zwangsläufig der Inhalt eines Mietvertrages grundlegend geändert. Nehmen wir den öfters vorkommenden Fall an: Eine alleinstehende Mieterin heiratet einen Witwer mit 3 oder 4 Kindern. Welcher Vermieter kommt dann nicht zur Behörde geeilt und fragt: Muß ich die Aufnahme dieser weiteren Personen in mein Haus dulden? Oft nicht zu Unrecht befürchtet er eine vermehrte Strapazierung der vermieteten Räume. Aber er ist nicht im Recht und muß sich belehren lassen, daß der Mietvertrag durch die Eheschließung geändert wird, weil sich die Überlassungs- und Gewährleistungspflicht des Vermieters erweitert. Der Mieter darf nach seiner Heirat seine Ehefrau in die Wohnung aufnehmen. Dasselbe Recht steht natürlich der Ehefrau als Mieterin zu. Die Eheschließung erweitert das Gebrauchsrecht des Mieters. Der Vermieter hat aber auch kein Recht, der Aufnahme von Kindern zu widersprechen. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um Kinder aus einer früheren Ehe, uneheliche

oder an Kindesstatt angenommene Kinder handelt. Andererseits erweitert sich die Obhutspflicht des Mieters. Der Mieter haftet nämlich dem Vermieter gegenüber für ein Verschulden seiner Familienangehörigen, und zwar so, wie wenn es sein eigenes Verschulden wäre (das Bekritzeln der Wände durch Kinder gehört hierher). Wenn eine Mieterin heiratet, so bringt auch das eheliche Güterrecht Änderungen im Mietvertragsinhalt. Künftig verwaltet der Ehemann der Mieterin die Wohnung und übt gegebenenfalls den Besitzschutz aus. Wenn vielleicht manchmal der Vermieter diese Veränderung nur ungern sieht, so erweitern sich aber auch andererseits die Rechte des Vermieters: Gegenüber dem Ehemann der Mieterin entsteht eine eigene Verpflichtung zur Mietzahlung. Der Mann wird Gesamtschuldner mit seiner Ehefrau und der Vermieter kann nach seinem Belieben die Miete von dem einen oder anderen der Ehegatten einfordern. Der Vermieter kann sich also vor allem an das Einkommen des Ehemannes halten. Der Ehemann wird aber nicht ohne weiteres Mieter, sofern nicht ein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird. An den vom Ehemann eingebrachten Sachen bekommt daher der Vermieter nicht das gesetzliche Vermieterpfandrecht. Die Ehefrau als Mieterin kann die Wohnung nicht allein kündigen. Sie braucht immer die Zustimmung ihres Ehemannes hierzu. Aber auch der Ehemann einer Mieterin kann das Kündigungsrecht nicht allein ausüben. Bei einem solchen Mietverhältnis muß andererseits der Vermieter die Kündigung gegen beide Eheleute richten. Auch die Mietaufhebungsklage muß gegen beide Eheleute gerichtet sein. Im Falle einer Ehescheidung gelten besondere Bestimmungen, die nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein können. Der Richter hat hierbei ein selbständiges Gestaltungsrecht, wobei die Zuweisung der Wohnung nach billigem Ermessen erfolgt. Streitig ist in der Praxis, ob der Ehe-

Wiederholt weisen wir darauf hin, daß die Lieferung des „Amtsblatt für den Kreis Calw“ nicht vom Bezug einer Tageszeitung abhängt oder mit diesem verbunden ist. Es kann vielmehr jedermann das Amtsblatt allein bestellen und je nach Wunsch durch Austräger oder durch die Post beziehen.

mann, der in der Kriegsgefangenschaft oder vermißt ist, von der Ehefrau vertreten werden kann, wenn gegen den Ehemann die Räumungsklage erhoben werden soll. Es kommt hierbei auf die Auslegung des Umfangs der sogenannten Schlüsselgewalt der Ehefrau an.

Schließen die Ehegatten unter sich einen Ehevertrag, welcher der Beurkundung durch einen Notar bedarf, so kann auch dies Veränderungen im Mietverhältnis herbeiführen. Durch eine ehevertragliche Vereinbarung, daß allgemeine Gütergemeinschaft gelten soll, wird der Ehemann der alleinberechtigte Vertreter der Gesamtgemeinschaft. Die Ausübung aller Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrage erfolgt dann durch den Mann allein.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Vermieter der Aufnahme von Hausgehilfen und sonstigem Personal, das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, nicht widersprechen kann. Diese müssen aber in der Häuslichkeit des Mieters wohnen.

Wenn wir nun gesehen haben, daß der Vermieter durch die Heirat die Aufnahme von weiteren Personen dulden muß, so sind doch insofern Grenzen gezogen, als der vertragsmäßige Gebrauch der Mieträume nicht gefährdet werden darf. Es wäre z. B. vertragswidrig, wenn nun durch die Haushaltsvergrößerung jetzt in dem einzigen Zimmer die sogenannte große Wäsche gewaschen würde. Man versteht darunter die in längeren Zeiträumen anfallende Familienwäsche. Der Vermieter muß dem seitherigen Junggesellen den Gebrauch der Waschküche und des Trockenbodens einräumen, dies selbst dann, wenn im Vertrag nichts darüber gesagt ist. Das bloße Vorhandensein einer Waschküche genügt, um dem Mieter einen Anspruch auf Benutzung zu verschaffen. Wenn die Benutzung ausgeschlossen werden soll, bedarf dies ausdrücklicher Vereinbarung. Die sogenannte kleine Wäsche kann auch in den Mieträumen gewaschen werden (Kinderwäsche und einzelne Stücke, die dringend benötigt werden).

Wird fortgesetzt.

Wenn ein Verschollener zurückkehrt

Was es für eine Frau, ihr Leben und ihre Lebensaufgaben bedeutet, wenn der Mann fehlt, das hat der Krieg gezeigt. Schwerste materielle und seelische Belastung ist aber die Nachkriegszeit, wenn er noch immer nicht zu seiner Familie zurückkehrt, zu deren Aufrechterhaltung der Vater so nötig ist wie die Mutter. Wenn nun gar nach menschlichem Ermessen mit einer Rückkehr nicht mehr zu rechnen ist, was ist dann natürlicher, als daß die Frau danach strebt, den immer fühlbarer werdenden Mangel durch eine neue Heirat zu ersetzen? Ganz ungehört können dabei die persönlich sehr verschiedenen Beweggründe bleiben, die die Frau zu dieser Absicht im einzelnen bringen. Auch der Gesetzgeber läßt sie vollkommen offen und gibt allgemein der Frau die rechtliche Möglichkeit, eine seit Jahren nur noch nach dem Standesamtsregister existierende Ehe zu lösen.

Das Mittel, das er ihr bietet, ist die Todeserklärung des Verschollenen, wodurch die Ehe als durch den Tod des einen Gatten gelöst zu betrachten ist. Die Ehefrau wird also nun auch rechtlich Witwe, wie sie es tatsächlich schon lange war.

Seit dem 1. Juli 1949 sind Todeserklärungen Kriegsverschollener ohne weitgehendere Voraussetzungen möglich. Es braucht nicht einmal eine amtliche Vermisstenmeldung vorzuliegen, wenn es sich auch in diesen Fällen empfiehlt, zunächst eine Auskunft der „Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht“ (Abwicklungsstelle zur Zeit in Berlin, Waidmannslust) einzuholen und diese mit dem Antrag auf Todeserklärung zu-

gleich einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: Geburts- und Heiratsurkunde sowie Bescheinigung über den letzten Wohnsitz. Zu stellen ist der Antrag bei dem Amtsgericht dieses letzten Wohnsitzes des Verschollenen. Ist das Amtsgericht (z. B. Breslau) nicht mehr erreichbar, kann die Todeserklärung bei dem Amtsgericht gestellt werden, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Dann wird das angerufene Gericht allerdings beim Amtsgericht Hannover als Sammelstelle Rückfrage halten, ob nicht bereits ein Antrag in gleicher Sache bei einem anderen Gericht läuft. Das der Todeserklärung vorausgehende Aufgebot und die Todeserklärung selbst werden gemäß einer neuen Anordnung des Zentralamtes in einer Verschollenheitsliste veröffentlicht.

Hat die Frau nach Erledigung dieser Förmlichkeiten von neuem geheiratet, so ist ihr Wunsch nach Konsolidierung der Lebensgrundlage erfüllt, wenn nicht eines Tages — der „Tote“ vor der Tür steht, die Frau findet sich dann vor einem Problem,

das sie oft noch schwerer bedrückt, als die vorher sie belastende Ungewißheit. Sie steht nun buchstäblich zwischen zwei Männern.

Welche Wirkungen hat die Todeserklärung in diesem problematischen Fall? Klar ist, daß sie nicht hindern kann, daß der aus der Verschollenheit Zurückgekehrte wirklich und juristisch lebt. Aber der Gesetzgeber leiht der in seiner Abwesenheit legal geschlossenen neuen Ehe dennoch seinen Schutz, d. h. wenn nicht die neuen Ehegatten vom Weiterleben des Verschollenen bei ihrer Eheschließung Kenntnis hatten. Die neue Ehe bleibt also auch bei einer Rückkehr des Toten grundsätzlich gültig. Nach der alten Bestimmung des § 1350 BGB. konnte allerdings jeder Ehegatte der neuen Ehe diese anfechten und damit zur Auflösung bringen. War der Ehegatte der früheren Ehe der anfechtende Teil, so wurde er unter Umständen sogar dem zweiten Ehegatten, der sich durch die Anfechtung ohne Verschulden um seine Ehe gebracht sah, unterhaltspflichtig — wie bei einer Scheidung.

Ausländische Konsulats- und Wirtschaftsvertretungen im Gebiet der Bundesrepublik

Nach dem Stand vom Dezember 1949

Erläuterungen: Zuständig für Franz. Zone = F, Amerikanische Zone = A, Britische Zone = B.

Argentinien: Konsulat Baden-Baden, Schillerstraße (F). Generalkonsulat Frankfurt a. M. Hansa-Allee 23 (AB).

Belgien: Konsulat Baden-Baden, Hauptstr. 57 (F), Generalkonsulat Frankfurt a. M., Siesmeyerstr. 62 (A).

Brasilien: Konsulat Frankfurt a. M., Oberlindau 108 (A).

Dänemark: Konsulat Ludwigshafen-Rhein, Leuschnerstr. 4 (F), Konsulat Frankfurt a. M., Wolfgangstr. 56 (A).

Finnland: Konsulat Frankfurt a. M., Wolfgangstr. 159 (FAB).

Frankreich: Konsulat Tübingen, Schloß (F), Konsularagentur Ravensburg, Bachstr. 2 (F), Konsulat Baden-Baden, Schillerstr. 19 (F), Konsulat Freiburg i. Br., Goethestr. 19 (F), Konsularagentur Konstanz, Seestr. 27 (F).

Großbritannien: Generalkonsulat Baden-Baden, Maria Viktoriast. 12 (F), Generalkonsulat Frankfurt a. M., Zeppelinallee 47 (A), Generalkonsulat München 27, Wasserburger Str. 6 (A).

Italien: Konsulat Baden-Baden, Fremersbergstr. 7 (F), Generalkonsulat Frankfurt a. M., Feldbergstr. 24 (A), Konsulat München, Tizianstr. 90 (A).

Jugoslawien: Konsulat Baden-Baden, Wallstraße 2b (F), Generalkonsulat München, Holbeinstr. 26 (A).

Kanada: Konsulat Frankfurt a. Main, Fürstenberger Str. 145 (FAB).

Liechtenstein: Zuständig sind die Schweizer Konsulate.

Luxemburg: Konsularagentur Baden-Baden, Französische Mil.Miss. (F).

Mexiko: Konsulat Frankfurt a. Main. (noch nicht eingerichtet).

Niederlande: Konsulat Baden-Baden, Kaiser-Wilhelm-Str. 3 (F), Konsulat München, Schönbergstr. 9 (A), Konsulat Stuttgart, Payerstr. 1 (A).

Österreich: Konsulat Baden-Baden, Bismarckstr. 14 (F), Konsulat Freiburg i. Br., Basler Str. 98 (F), Konsulat Konstanz, Friedrichstr. 21 (F).

Polen: Konsulat Baden-Baden, Lichten-taler Str. 61 (F), Generalkonsulat Frankfurt a. M.

Schweiz: Konsularagentur Tettngang (F), seit 15. 2. 1950 dem Konsulat Stutt-

gart zugeteilt. Konsulat Baden-Baden, Scheibenstr. 18 (F), Konsulat Konstanz, Seestr. 9 (F), Konsulat Mainz, Terrassenstr. 10 (F), Generalkonsulat Frankfurt a. M., Myliusstr. 20 (A), Konsulat Stuttgart, Wernhalder Str. 8 (A).

Sowjet-Union: Mission und Verbindungs-Offizier Baden-Baden, Fremersberger-Str. 59, Verb.Offizier Frankfurt a. M., Schwarzwaldstr. 40.

Tschechoslowakei: Generalkonsulat Baden-Baden, Fremersberger Straße 59 (F), Generalkonsulat Frankfurt a. Main-Höchst.

Türkei: Generalkonsulat Frankfurt a. M., Zeppelinstr. 27 (FAB).

Ungarn: Vertretung der ungar. staatl. Außenhandels-gesellschaften Frankfurt am Main, Wöhlerstr. 2 (noch nicht offiziell bestätigt).

Vereinigte Staaten von Amerika: Konsulat Stuttgart, Gerokstraße 7 (Villa Hauff) (A sowie Württ.-Hohenzollern), Generalkonsulat Frankfurt a. Main, Bockenheimer Anlage 11 (A und Rheinl.-Pfalz), Generalkonsulat München, Ludwigstraße 28 (A).



Sie wird sich nimmer länger mühen:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Aufnahme in Klasse I der Lehrer- oberschulen

Das Kultministerium Tübingen wird im Laufe des Sommers 1950 eine Aufnahmeprüfung für die Klasse I der Lehrer- und Lehrerinnen-Oberschulen abhalten. Daran teilnehmen können begabte Schüler und Schülerinnen aus Volksschulen und Oberschulen, die im laufenden Schuljahr 1949/1950 die gesetzliche Schulpflicht beenden (8. Schuljahr Volksschule; 4. bzw. 5. Klasse Oberschule). Die Ausbildung in den Lehreroberschulen erfolgt in einem 5jährigen Lehrgang, an den sich eine 2jährige Ausbildung im Pädagogischen Institut in Weingarten anschließt.

Gesuche um Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind bis spätestens 13. Mai 1950 durch die Erziehungsberechtigten beim Bezirksschulamt Calw, Schillerstraße 27, einzureichen. Folgende Papiere sind vorzulegen:

- Gesuch um Zulassung zur Prüfung;
- Personalblatt (bei den Bezirksschulämtern erhältlich);
- Gesundheitsblatt (bei den Gesundheitsämtern erhältlich und durch den Amtsarzt auszufüllen);
- Geburtsurkunde, Taufschein;
- Letztes Schulzeugnis;
- Gutachten des Schulleiters;
- 2 Lichtbilder;
- Handgeschriebener Lebenslauf und Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

Auf Vollständigkeit der Unterlagen ist sorgfältig zu achten. Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet voraussichtlich am 5. und 6. Juni 1950 in zentral gelegenen Kreisstädten statt; die mündliche Prüfung am 20., 21. und 22. Juli 1950 in der Lehreroberschule in Saulgau.

Auskünfte über Einzelheiten erteilt das Bezirksschulamt Calw.

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

Nr. 14 vom 12. April 1950 (Eingang beim Landratsamt am 17. 4. 1950).

Entscheidung Nr. 5: Dekartellisierung und Dezentralisierung der Industrie S. 150. Verordnung Nr. 208 zur Abänderung der Verordnung Nr. 69, (Strafverfahren gegen Angehörige verbrecherischer Organisationen) und Nr. 159 (Prüfungsausschuß für Angehörige von Organisationen allgemeiner Art). S. 152. Direktive auf Grund des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission S. 152. Verfügung Nr. 151 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland zur Durchführung der Verordnung Nr. 166 S. 153. Durchführungsverordnung Nr. 35 zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets) S. 154. Durchführungsverordnung Nr. 36 zum Umstellungsgesetz (Eigenkapital der Geldinstitute) S. 161. Durchführungsverordnung Nr. 37 zum Umstellungsgesetz (zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) S. 163.

Nr. 15 vom 14. April 1950 (Eingang beim Landratsamt am 17. 4. 1950).

Erste Änderung der Weisung Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission S. 166. Einstweilige Direktive auf Grund des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission „Gerichtbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“ S. 168. Verordnung Nr. 4: Besitz und Verwendung von Feuerwaffen S. 169. Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung Nr. 1, Jagd- und Fischereiregierung für Besatzungsangehörige S. 171. Durchführungsverordnung Nr. 4 zum Festkontogesez S. 173. Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Währungsgesetz (Altgeldbestände von Dänemarkflüchtlern) S. 174. Verordnung Nr. 12 zum Währungsgesetz (Ergänzung der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Währungsgesetz) S. 175.

Landratsamt Calw

Die Borkenkäfer regen sich

Der Landtag hatte Veranlassung, die strenge Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung des Borkenkäfers (Regierungsbl. 1947, S. 108) allen beteiligten Waldbesitzern in Erinnerung zu bringen und die Bestrafung der Säumigen zu verlangen.

In den nächsten Wochen wird der Tannen- und Fichtenborkenkäfer seinen Reifungsfraß beginnen und kurz darauf zur Eiablage im gesunden Holz schreiten. Die Bekämpfung muß einsetzen, ehe die Brut zum Ausschlüpfen kommt und immer weitere Bäume zum Absterben bringt.

Brutstätten sind:

1. kränkelnde stehende Bäume,
2. herumliegende unentrindete Sturmholzer,
3. unentrindetes Brennholz im Wald oder vor Häusern sitzend.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, diese Brutstätten zu beseitigen und auftretende Käfernester der nächsten Forstdienststelle

zu melden, daß die Abwehr fachmännisch und rasch eingeleitet werden kann. Wenn befallenes Holz entrindet wird, ist das Verbrennen der Rinde sofort erforderlich, daß die Käfer nicht fliehen und gesundes Holz befallen können.

Waldbrandgefahr

Mit dem Beginn des Monats Mai ist mit Trockenheit zu rechnen. Es muß darum mit besonderer Vorsicht im Walde mit Feuer umgegangen werden. Lagerfeuer von Holzarbeitern müssen vor Verlassen vollständig ausgelöscht und ringsum mit einem moosfreien Erdwall umgeben werden. Spaziergänger ist Feuermachen im Walde untersagt.

Wer einen Waldbrand entdeckt, muß ihn der nächsten Polizei- oder Forst-Dienststelle anzeigen, wenn er nicht fähig ist, den Brand sogleich selbst zu löschen.

Langenbrand, 22. 4. 50.

Der Kreisbeauftragte der Forstdirektion gez. Pfeilsticker, Forstmeister.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Ungezieferbekämpfung im Hühnerstall

Besonders im Frühjahr und in den warmen Sommermonaten werden unsere Hühner von Blutmilben, Hühnerläusen, Federlingen und ähnlichem Ungeziefer geplagt. Um das Wohlbefinden und damit die Leistung der Tiere zu erhalten, ist eine energische Bekämpfung notwendig. Dazu gehört besonders in den Sommermonaten öftere, gründliche Reinigung der Sitzstangen, Kotbretter, Wände und Legenester mit einer scharfen Sodälösung oder Seifenbrühe (z. B. nach dem Waschtage). Vollständiges Ausstreichen des Stalles und der Einrichtungsgegenstände mit Carbolineum tötet das Ungeziefer vollständig ab. Während des Sommers ist diese Behandlung vierwöchentlich zu wiederholen. Das Streichen sollte morgens erfolgen, damit die Carbolineumdämpfe tagsüber wieder abziehen.

Die Tiere selbst werden mit einem Stäubemittel Jacutin, Wendelinuspulver, oder auch Gesarol eingegeben, wobei darauf zu achten ist, daß kein Stäubemittel in die Augen der Hühner kommt.

Zur ständigen Benutzung muß in einer großen Kiste ein Staubbad aus Sand mit Zusatz von Staubbkalk, Holzasche oder Tabakstaub zur Verfügung stehen.

Die mit Kalkbeinmilben befallenen borkigen Beine werden in warmem Schmierseifenwasser aufgeweicht, gebürstet, mit einem Brei von Carbolineum und Seifenpulver eingerieben, einen Tag einwirken lassen, evtl. wiederholen. Zur Wundheilung mit Vaseline einreiben und zubinden.

Zur Zeit sind Beauftragte der Firma Meinrad Glöttinger, Augsburg, im Kreis Calw tätig. Sofern Schädlinge der vorgenannten Art festgestellt werden, kann Perparasit mit Erfolg Anwendung finden. Es bleibt jedoch den Hühnerhaltern freigestellt, ob sie die Bekämpfung dieser Schädlinge mit Carbolineum oder Perparasit durchführen wollen. Seitens des Landwirtschaftsamtes Calw bestehen in dieser Hinsicht keinerlei Vereinbarungen mit obiger Firma. Landwirtschaftsamt Calw Abt. Hauswirtschaft

Marktberichte

Calwer Schlachtviehmarkt vom 24. April

Auftrieb: 23 Stück Großvieh, 20 Kälber, 31 Schweine. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 84—85, a bis 83,5; Bullen aa bis 81; Rinder aa bis 82, b bis 76; Kühe aa 83—87,5, Kühe a bis 80, Kühe b bis 67, Kühe c 40—63; Kälber 88 bis 100; Schweine 110—113.

Calmbacher Schlachtviehmarkt am 24. April

Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa 86, a 72, Kühe aa 80—88,

b bis 70, c 40—50, Rinder 86—92, Bullen aa 80—86; Schweine 105—112.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 615 Stück Großvieh, 603 Kälber und 1483 Schweine. Es notierten: Ochsen jung: aa 85—91; a 75—84. Bullen jung: aa 80—86; a 75—82; b 68—75; alt: a 63—70. Rinder: aa 90—97, a 75—85; b bis 72. Kühe: a 60—72, b 52—58, c 40—50, d bis 36. Kälber: a 112—120; b 105—114; c 98—105. Schweine: a, b 1, b 2 und c 100—103, d und e 95—100; g 1 und g 2 80—90.

An der Stuttgarter Produktenbörse hat sich das Speisekartoffelgeschäft wieder belebt. Der größeren Nachfrage steht geringes Angebot bei steigenden Preisen gegenüber. Es notierten gelbfeischige Speisekartoffeln 15—15,50 DM je 100 kg.

Zuchtvielsabsatzveranstaltung in Riedlingen

Bei der 205. Zuchtvielsabsatzveranstaltung des Verbandes oberschwäbischer Fleckviehzuchtvereine in Riedlingen wurden von 154 vorgestellten Farren nur 119 gekört, und zwar 4 in Zuchtwertklasse I, 47 in Zuchtwertklasse II, 42 in Zuchtwertklasse IIa und 26 in Zuchtwertklasse IIIb. Von diesen gekörten Farren hatten zwei Drittel die Leistungsklasse I oder II. Bei der Versteigerung erreichten die 47 Farren der Zuchtwertklasse II den sehr hohen Durchschnitt von DM 2187.—. Erfreulich war besonders, daß auch die mittleren Erlöse in den Klassen IIIa und IIIb mit DM 1122.— bzw. DM 864.— wesentlich höher lagen gegenüber den entsprechenden Zahlen der Vormonate. Etwas langsamer verlief die Versteigerung der Kalbinnen, jedoch wurden auch hier sehr zufriedenstellende Preise erzielt. Im einzelnen lag der Durchschnitt in der Preisklasse I bei DM 1809.—, in der Klasse II bei DM 1398.— und in der Klasse III bei DM 1110.—.

Zuchtvielsmarkt in Plochingen

Die letzte Sonderkörung und Zuchtvielsabsatzveranstaltung des Fleckviehzuchtverbandes des württ. Unterlandes und des Verbandes oberschwäbischer Fleckviehzuchtvereine in der Tierzuchtthalle in Plochingen wies eine zahlenmäßig geringe Beschickung auf. Am Vortage wurden 14 Farren in die Zuchtwertklasse II und 29 in die Zuchtwertklasse III gekört.

Die Preise für die Farren der Zuchtwertklasse II bewegten sich zwischen 1340 und 2140 DM bei einem Durchschnittspreis von 1688 DM. Die Farren der Zuchtwertklasse III wechselten ihre Besitzer um 790 bis 1400 DM bei einem Durchschnittspreis von 1009 DM. Die 14 Kalbinnen, wovon vier in

Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen

Das Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern macht im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium die Bienenhalter erneut auf die Vorschriften seiner Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen vom 10. April 1948 aufmerksam. Die Verordnung wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben.

Um eine seuchengefährliche Anhäufung von Bienenvölkern an Weideplätzen zu verhindern, wird auf Grund des Art. 25 Nr. 4 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (RegBl. S. 391) und der §§ 14 und 25 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (Ges.-Sammlung S. 77), je in Verbindung mit § 81a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in der Fassung vom 28. Juli 1928 (RGBl. I S. 289) verordnet:

§ 1. Imker, die Bienenvölker zum Zwecke des Aufsuchens von Bienenweiden oder zu anderen Zwecken an einen anderen Ort verbringen, müssen im Besitze eines von einem amtlich anerkannten Bienenfachverständigen ausgestellten Zeugnisses sein, daß die Bienen gesund und seuchefrei sind.

2. Das Zeugnis gilt zwei Monate. Es ist mit den Bienenvölkern mitzuführen.

§ 2. 1. Imker, die Bienenvölker zu einem fremden Weideplatz verbringen, bedürfen hierfür einer Aufwanderungsgenehmigung des Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium. Die Genehmigung wird nach Maßgabe eines Bienenwanderungsplanes erteilt, den das Landwirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Landesverein für Bienenzucht in Württemberg-Hohenzollern aufstellt.

2. In dem Antrag auf Aufwanderungsgenehmigung sind der erstrebte Weideplatz und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben, mit denen zu wandern beabsichtigt ist.

3. Die Aufwanderungsgenehmigung ist mit den Bienenvölkern während der gesamten Zeit der Trachtwanderung mitzuführen.

§ 3. 1. Erst mit Beginn einer Tracht darf aufgewandert werden. Der Beginn wird durch den Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium bekanntgegeben.

2. Nach Schluß der Tracht muß abgewandert werden. Dieser Zeitpunkt wird vom Landesbeauftragten für Bienenwanderung auf Grund der durchschnittlichen Waagstockergebnisse des Weideplatzes festgestellt.

§ 4. Jede Beute ist für die gesamte Zeit ihrer Trachtwanderung mit Namen und Anschrift des Imkers deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 5. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die bereits bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bienenseuchen bleiben unberührt.

die Klasse II und vier in die Klasse III eingestuft wurden, fanden ihre Liebhaber zu einem Durchschnittspreis von 1155 DM.

Nagolder Wochenmarkt

am 22. April

Kopfsalat 25—35 Pfg., Spinat pro Pfd. 25 Pfg., Schnittlauch pro Stock 25 Pfg., Monatrettich pro Bd. 25 Pfg., Rotkraut-Schlingen f. 1 Stück pick. 2 Pfg., Blumenkohl-Setzlinge f. 1 St. pick. 3 Pfg., Salat-Setzlinge f. 1 St. pick. 2½ Pfg., Wirsing-Setzlinge f. 1 St. pick. 2 Pfg., Kopfkohl-Setzlinge f. 1 St. 2 Pfg., Rhabarber pro Pfd. 20 Pfg., Rhabarber-Stock 35 Pfg., Eier pro Stück 16 Pfg., Landbutter pro Pfd. 2,50 DM. Obst: Öhringer pro Pfd. 30 Pfg., Boiken pro Pfund 30 Pfg. Rege Nachfrage nach Eiern und frischer Landbutter sowie nach Steckzwiebeln.

Bekanntmachungen der Gemeinden

Kreisstadt Calw

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949

Auf Grund des § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1949 durch Anschlag an der Rathausstafel (Rathaus I. Stock) bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 22. April 1950 bis 29. April 1950 im Rathaus Zimmer Nr. 3 während der üblichen Sprechstunden von 8—12 Uhr öffentlich aus.

Bürgermeisteramt

Stadt Wildberg

Am Dienstag, den 2. Mai 1950, findet in Wildberg

Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

statt. Hierzu wird freundlich eingeladen. Personen und Tiere aus Klauenseuchesperrzonen werden zum Markt nicht zugelassen. Händler müssen für die aufgetriebenen Tiere neue Gesundheitszeugnisse mitbringen.

Bürgermeisteramt

Stadtgemeinde Neuenbürg

Bekanntmachung

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1949 beschlossene

Ortsbausatzung

über Anliegerbeiträge zur Herstellung von Straßen und Gehwegen und zur Herstellung und Benützung von öffentlichen

Dolen

wurde nach Rücksprache mit den Vertretern des Innenministeriums vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. April 1950 neu gefaßt und in 2 gesonderten Satzungen über Anliegerbeiträge und über Dolenbeiträge festgelegt.

Die Satzungen liegen auf dem Rathaus — Zimmer 1 — in der Zeit vom 21. bis 30. April 1950 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen hiegegen können innerhalb der gleichen Frist beim Bürgermeisteramt geltend gemacht werden.

Bürgermeisteramt

Gemeindetag Württemberg-Hohenzollern, Kreisabteilung Calw

Verbandsversammlung des Gemeindetags in Tuttlingen am Freitag, 5. Mai 1950

Im Anschluß an die Einladung zur Ver-

bandsversammlung des Gemeindetags in Tuttlingen, welche den Gemeinden bereits zugegangen, wird bekannt gegeben, daß ein Omnibus mit folgendem Fahrplan nach Tuttlingen fährt: Birkenfeld ab 5.00 Uhr, Neuenbürg ab 5.10 Uhr, Höfen ab 5.20 Uhr, Calmbach ab 5.25 Uhr, O'Reichenbach ab 5.40 Uhr, Calw ab 6.00 Uhr, Station Teinach ab 6.10 Uhr, Wildberg ab 6.20 Uhr, Nagold ab 6.40 Uhr. Die Verbandsversammlung gibt einmal im Jahr Gelegenheit, mit den Gemeinde- und Kreisvertretern unseres ganzen Landes zusammen zu kommen, weshalb um zahlreiche Beteiligung an der Tagung gebeten wird. Platz im Omnibus ist genügend vorhanden.

Die Anmeldekarte sollte sofort hierher gesandt werden. Weitere Benachrichtigung erfolgt nicht mehr, da jeder Fahrtteilnehmer weiß, wo er am besten den Omnibus erreicht.

Bad Liebenzell, den 25. 4. 1950.

Klepser.

Gemeindetag Württemberg-Hohenzollern, Kreisabteilung Calw

Mittel für die Instandsetzung

der von der Besatzungsmacht beschlagnahmten öffentlichen Gebäude.

Zu Finanzausgleichsverhandlungen benötigt der Gemeindetag eine Aufstellung der von den Gemeinden seit der Währungsreform gemachten Aufwendungen:

a) Für die Wiederinstandsetzung öffentlicher Gebäude, die von der Besatzungsmacht beschlagnahmt waren und inzwischen freigegeben wurden,

b) für die Wiederinstandsetzung öffentlicher Gebäude, die von der Besatzungsmacht noch beschlagnahmt sind, im Falle ihrer späteren Freigabe. Diese Kosten sind schätzungsweise zu ermitteln.

Die Angaben sollten auch die Verwendungsart der öffentlichen Gebäude in Friedenszeiten (Schulhaus und dgl.) und während der militärischen Besetzung enthalten. Außerdem soll es vermerkt werden, wenn das öffentliche Gebäude künftig anderen Zwecken dienen sollte.

Die beteiligten Gemeinden und Körperschaften werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, ihren Bericht raschmöglichst an die Geschäftsstelle des Gemeindetags zu schicken.

Bad Liebenzell, den 25. 4. 1950

Klepser

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung v. 21. 4. 50.

HRB 24. Max Retsch Nachfolger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unterreichenbach, Kreis Calw, — früher Eisenberger Etnisfabrik — Sitz in Unterreichenbach, Kreis Calw (Pforzheimer Straße 8). Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Etnis, Holzwaren, Kartonagen sowie die Fabrikation anderer Artikel aus Holz, Leder, Pappe u. entsprechenden Ersatzstoffen, ferner der Handel mit solchen Artikeln. Die Firma ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten. Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Mai 1949 und Nachtrag vom 5. Juli 1949 und vom 27. März 1950. Die Gesellschaft ist umgewandelt aus der offenen Handelsgesellschaft Eisenberger Etnisfabrik Max Retsch Nachf. in Eisenberg/Thüringen, die ihren Sitz nach Unterreichenbach, Kreis Calw, verlegte. Die Gesellschaft wird fest abgeschlossen bis zum 31. Dezember 1951, von da ab wird das Gesellschaftsverhältnis, soweit keine Kündigung vorliegt, um jeweils 3 Jahre verlängert. Stammkapital: 30 000.— DM. Geschäftsführer ist Heinrich Schneider, Diplomingenieur in Unterreichenbach, Kreis Calw, Prokurist ist Otto Blöthner, Kaufmann in Unterreichenbach. Nicht eingetragen: Die drei Gesellschafter Dr. Gerhard Schneider, Kaufmann in Hamburg-Blankenese, Dr. Alexander Schneider, Kaufmann in München 23 und Diplomingenieur Heinrich Schneider in Unterreichenbach bringen das unter der seitherigen Firma Max Retsch Nachfolger offene Handelsgesellschaft in Unterreichenbach — früher in Eisenberg/Thüringen — betriebene Geschäft mit allen Aktiven und Passiven und dem Firmenrecht ein, und zwar die Vermögensteile, die durch die Enteignung nicht betroffen sind. Die eingebrachten Maschinen im Wert von DM 4800.— sind mit je DM 1600.— auf die Einlagen der drei Gesellschafter angerechnet. Bekanntmachungen der Gesellschaft sind in der zuständigen amtlichen Zeitung zu erlassen.

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Änderung v. 21. 4. 1950

HRB 18: Sanatorium Burghalde Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Unterlengenhardt, Kreis Calw: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. Januar 1950 ist die Firma geändert in „Klinisch-Therapeutisches Institut Burghalde Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Amtsgericht Nagold

Handelsregistereintragungen

(Für die Eintragungen in () ohne Gewähr)

a) Neueintragung am 3. 4. 1950.

HRA Nr. 140: Georg Walz in Nagold (Kraftfahrzeugwerkstätte mit Fahrrad- u. Autohandel). Geschäftsinhaber ist Georg Walz, Kraftfahrzeugmeister in Nagold (Kronenstr. 4).

b) Veränderungen am 22. 3. 1950

HRA Nr. 118: Fa. C. F. Weitbrecht, Komm.Ges. in Nagold: 2 Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

am 30. 3. 50

HRA Nr. 99: Firma Chr. Lampart, Rohrdorf: Die Firma ist geändert. — Die Gesellschafter Christian Lampart, Färbereibesitzer und Paula Weinheimer geb. Lampart in Rohrdorf sind infolge Ablebens aus der Gesellschaft ausgeschieden. Als weitere persönlich haftende Gesellschafterin ist Frau Emma Weinheimer geb. Lampart in Rohrdorf in die Firma eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 18. April 1950.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 9. 1949 verstorbenen Fabrikanten Otto Schickel aus Neubulach, Kreis Calw, wird dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Barth, Calw, ein Auslagenvorschuß von 300 DM in der Weise gewährt, daß der Konkursverwalter berechtigt ist, einen Beitrag in dieser Höhe aus der Konkursmasse zu entnehmen.

2 N 2/49.

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 18. April 1950.

Der am 18. 2. 1890 in Kapfenhardt, Kreis Calw, geborene Jakob Hauff, zuletzt wohnhaft gewesen in Rocky Point, Provinz Britisch-Kolumbien, Kanada, wird mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach deutschem Recht zu beurteilen sind und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen, für tot erklärt. Als Todestag wird der 31. 12. 1930, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers, fallen dem Nachlaß zur Last.

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung v. 12. 4. 50.

A 118: Albert Braun (Gummistrickerei) in Calw (Eduard-Conzstr. 23), Geschäftsinhaber Albert Braun, Kaufmann in Calw.

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung v. 21. 4. 50

HRA 120. Ernst Keppler, KG. (Großhandel mit Eisen- und Stahlwaren, Glas- und Porzellanwaren, Keramik, Haus- und Küchengeräte, Werkzeuge, Korbwaren u. ähnliches). Unterreichenbach, Kreis Calw (am Bahnhof). Kommanditgesellschaft seit 1. Jan. 1949. Persönlich haftende Gesellschafter Ernst Keppler, und Alfred Born, Kaufleute in Kapfenhardt, Kreis Calw, 2 Kommanditisten sind vorhanden

Wer sein Amtsblatt

auferksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung v. 21. 4. 50.
A 444. Wilhelm Wildenmann K.G. in Birkenfeld/Württ., (Kirchweg 39, Uhrarmbänder und Schmuckwaren) Kommanditgesellschaft seit 1. Oktober 1949. Persönlich haftender Gesellschafter: Wilhelm Wildenmann, Fabrikant in Birkenfeld. Einzelprokurist Otto Wildenmann in Birkenfeld. Drei Kommanditisten. Die Angaben in () ohne Gewähr.

N 1/50.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Ernst Rau, Eisenwarenhändlers in Wildbad, Ludwig Seegerstr. 21. — Konkursverwalter: Karl Bayer, Helfer in Steuersachen in Wildbad, Olgastr. ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen zusammen mit dem Termin zur Fortsetzung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Montag, den 8. Mai 1950, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Neuenbürg, Zimmer Nr. 12.

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinde Unterschwandorf wird in der Zeit vom 1. Mai 1950 bis 31. Mai 1950 in den Diensträumen des Katasteramts Calw, Stuttgarter Straße Nr. 19 während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 14. Juni 1950 beim Katasteramt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Calw, den 24. April 1950.

Katasteramt.

Rotes Kreuz

Württemberg-Hohenzollern e. V.
Kreisverein Calw

Heimkehrer, welche Interesse an der Teilnahme an einer Heimkehrer-Freizeitwoche im Volkshochschulheim Inzigkofen bei Sigmaringen haben, wenden sich an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw. Nächster Beginn voraussichtlich Mai/Juni 1950.

Um Spenden an Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk aller Größen, Hausrat und Möbeln aller Art wird weiter herzlich gebeten! Die Not ist groß, und das Geld bei den meisten Vertriebenen und Bedürftigen knapp! Annahmestellen: Calw: Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Landratsamt, Nagold: Frl. E. Wimmel, Freudenstädter Str. 59, Ebhausen: Frl. Elise Schöttle, Wildbad: Frau M. Schlitz Uhländstr. 39, Calmbach: Herr E. Barth, Sparkasse, Birkenfeld: Frau E. Eisele, Kirchweg.

Tüchtiges Hausmädchen

auf eine Station des Kreiskrankenhauses Nagold gesucht. Vorstellung bei der Oberschwester erwünscht.

Kreis-Krankenhausverwaltung

Einladung!

Nach der Handwerksordnung und den Innungssatzungen sind von den in Handwerksbetrieben beschäftigten volljährigen Gesellen Gesellenausschüsse zu bilden, die bei der Regelung des Lehrlingswesens, Gesellenprüfung usw. mitwirken. Auch werden später von diesen Ausschüssen Vertreter in das Organ der Handwerkskammer Reutlingen gewählt. Da die Innungen teilweise die Bezirke Calw-Nagold, Calw-Neuenbürg, den ganzen Kreis Calw oder nur einen Bezirk umfassen, ist die Wahl wie folgt festgesetzt:

In Calw: Gasthaus z. Bären (Nebenzimmer) am kommenden Samstag, den 29. April, 14 Uhr, für folgende Berufe:

Mechaniker, Elektriker und Rundfunkmechaniker, Glaser, Herrenschneider im Innungsbezirk Calw-Nagold, Flaschner, Müller, Maurer im Innungsbezirk Calw, Schlosser, Schmiede im Innungsbezirk Calw-Nagold, Schreiner im Innungsbezirk Calw, Sattler und Tapezierer im Innungsbezirk Calw-Nagold, Schuhmacher im Innungsbezirk Calw, Gipser im Innungsbezirk Calw-Nagold, Zimmerer im Innungsbezirk Calw-Nagold.

In Neuenbürg: Gasthaus z. Eintracht, am kommenden Samstag, den 29. April, 14 Uhr, für folgende Berufe des Bezirkes Neuenbürg:

Damenschneiderinnen, Herrenschneider, Maler, Maurer, Schreiner, Gipser und Zimmerer.

An die volljährigen Gesellen(innen), die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ergeht hiermit Einladung, daran teilzunehmen.

Kreisinnungsverband Calw.

Kreisverband Calw

Am Dienstag, den 2. Mai 1950, nachm. 17 Uhr, wird in Neuenbürg beim Enzring (Kreisverbandsgebäude) ein

Nußbaum

A-Stück, 0,75 cbm, öffentlich versteigert.
I. A. Kreisbaumwart Scheerer

Steuertermine im Monat Mai 1950

10. Mai 1950:

Lohnsteuer und Notopfer Berlin: Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe „Notopfer Berlin“ unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung durch die Monatszahler.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat April 1950 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungssteuer: Zahlung der Monatszahler für den Monat April 1950 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Vermögenssteuer: Zweite Vierteljahresrate des Jahresolls für 1950.

20. Mai 1950:

Soforthilfeabgabe: Allgemein: Erstes Viertel der Jahresrate für 1950.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den ersten Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitestgehend Gebrauch zu machen und von Zahlungen durch Scheck nach Möglichkeit abzusehen. Bei allen Überweisungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die einzelnen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Kassenstunden der Finanzkasse sind täglich von vormittags 8 bis 12 Uhr. In den Nachmittagsstunden können Zahlungen nicht mehr angenommen werden.

Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Es ist Ihr Vorteil

und bestimmt nicht einerlei, wenn Sie sich gerade im Amtsblatt über die behördlichen Anordnungen und Bekanntgaben informieren Sie erhalten hier eine vollständige und zuverlässige Übersicht über sämtliche im Kreis rechtswirksam gewordenen Anordnungen, während Sie die Tageszeitung nur auszugsweise und weder in rechtswirksamer noch rechtsverbindlicher Form unterrichten kann. Das Amtsblatt hat heute seine eigene Aufgabe, ebenso wie die Tageszeitung die ihre. Scheuen Sie deshalb die geringe Ausgabe für ein Amtsblatt-Abonnement nicht. Sie wird sich stets bezahlt machen!

Evang. Gottesdienste in Calw

Jubilate, 30. April 1950

8 Uhr Christenlehre (Söhne), 8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs), 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus.

Mittwoch, 3. Mai

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 4. Mai

20 Uhr Vortrag für Frauen und Mütter von Frl. Wittmann-Stuttgart über den Evang. Mütterdienst.

Kath. Gottesdienst in Calw

Sonntag, den 30. April 1950

Schutzfest des hl. Josef und Silb. Priesterjubiläum v. Stadtpfarrer Winter. 7.30 Uhr Choralamt und Kommunion, 9 Uhr Fest- u. Jubiläumsgottesdienst, 15 Uhr Jubiläumsfeier (Saalbau Weiß), 18.30 Uhr Priesterfeierstunde in der Pfarrkirche.

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag Jubilate, den 30. April 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (B), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 19.30 Uhr Abendgottesdienst (Vereinshaus).

Montag, den 1. Mai 1950.

20 Uhr Mütterabend (Vereinshaus), 20 Uhr Männerabend (Vereinshaus).

Mittwoch, den 3. Mai 1950

Schülergottesdienste

20 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus).

Iselshausen:

Sonntag Jubilate, den 30. 4. 50.

9.30 Uhr Gottesdienste (W), 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 29. 4., 20 Uhr, Lit. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert).

Sonntag Jubilate, 30. April

9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schäufele). Keine Christenlehre.

Mittwoch, 3. Mai

8 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert).

Donnerstag, 4. Mai

20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg, 21 Uhr Vorbereitung.

Kulturwerk Calw

Dienstag, 2. Mai, 20.15 Uhr, Geogenäum, Arbeitsgemeinschaft Studienrat Kapp „Grillparzer“.

Donnerstag, den 4. Mai, 20.15 Uhr Geogenäum, 3. Abend der Vortragsreihe Johann Sebastian Bach — Wurzeln, Gestalt und Werk. Oberstudiendirektor Dr. Messerschmid. Unkostenbeitrag DM —.50 und DM 1.—.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.